

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2337**

Justizvollzugsanstalt | Südergraben 24 | 24937 Flensburg
- Der Örtliche Personalrat -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
per Mail: Innenausschuss@landtagf.ltsh.de

Ihr Zeichen: L 215
Ihre Nachricht vom: 31.03.2011
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Stephan Kienass
Stephan.Kienass@JVAFL.LandSH.de

Telefon: 0461 31325-3
Telefax: 0461 31325-70

02.05.2011

Sehr geehrter Herr Rother,
sehr geehrte Frau Schönfelder,

für den örtlichen Personalrat der Justizvollzugsanstalt Flensburg möchte ich mich für die Möglichkeit bedanken, zum Entwurf des UVollzG eine Stellungnahme abgeben zu können.

Sowohl im Vorbericht, als auch im Gesetzestext selbst, werden der Trennungsgrundsatz der Untersuchungsgefangenen zu Strafgefangenen und die die Einzelunterbringung während der Freizeit betont.

Dieser Grundsatz ist nicht umsetzbar, wenn die Schließung der Justizvollzugsanstalten in Flensburg und Itzehoe wie im Vorbericht und der Begründung dargestellt, durch den Landtag beschlossen werden sollten.

Selbst in der aktuellen Situation, wo die Anstalten keine Vollbelegung haben, wäre der Grundsatz der Einzelunterbringung nicht umsetzbar.

Bei einer Schließung der Justizvollzugsanstalten in Flensburg und Itzehoe wäre ein kontinuierlicher Verstoß gegen den § 13 abzusehen.

Den Anspruch des Gesetzgebers Untersuchungshaft zu vollstrecken könnte dann nur unter Inkaufnahme von Gesetzesverstößen, mit den daraus resultierenden Klageverfahren, durchgeführt werden.

Im Spannungsfeld zwischen der richterlichen Anordnung zum Vollzug einer Untersuchungshaft und der gesetzlich angeordneten Einzelunterbringen, stehen dann die Vollzugsbeamten, die mit der Unterbringung unmittelbar befasst sind.

Diesen Vollzugsbeamten wird dann abverlangt werden, von jedem Untersuchungsgefangenen eine Zustimmung zur gemeinsamen Unterbringung zu erwirken.

Abzusehen ist zudem, dass vermehrt Untersuchungsgefangene gegen ihre Unterbringung in Gemeinschaft Klage führen werden, mit dem Ziel aus der Untersuchungshaft entlassen, oder zumindest entschädigt zu werden.

Weiter wird auf die Tatsache hingewiesen, dass in der Justizvollzugsanstalt Flensburg vor wenigen Jahren ein Arbeitsgebäude mit rund 14 Arbeitsplätzen für Untersuchungsgefangene gebaut wurde. Sowohl im Vorbericht, als auch in der Begründung wird darauf hingewiesen, dass in den anderen Anstalten keine Arbeitsplätze für Untersuchungsgefangene zur Verfügung stehen.

Zum Gesetzestext selbst wird das Inkrafttreten eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes insgesamt begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stephan Kienast
Personalratsvorsitzender